

64/AE

der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Klara Motter, Helmut Peter und PartnerInnen
betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes

Die bestehenden Bestimmungen betreffend die steuerliche Absetzbarkeit privater Aufwendungen für die Bereiche Kunst, Wissenschaft und Forschung, Sport und karitative Institutionen behindern den Einsatz privater Mittel. Der sogenannte „Sponsor-Erlaß“ des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1987 war zwar seinerzeit als erster Schritt durchaus zu begrüßen, ist aber in der Praxis absolut unzureichend. Insbesondere die Bestimmung, nach der Förderungsaufwendungen nur dann eine steuerliche Anerkennung erfahren, wenn eine entsprechende werbliche Auswirkung nachgewiesen werden kann, ist abzulehnen.

Durch diesen Punkt werden kleinere Projekte benachteiligt, weil bei diesen naturgemäß eine werbliche Auswirkung schwerer nachzuweisen ist als bei spektakulären Großprojekten. Zudem werden wichtige, weil finanziell leistungskräftige Gruppen von freiberuflich Tätigen ausgeschlossen, z. B. Rechtsanwälte, für deren Tätigkeit Werbeverbot besteht. Überdies sind weder eine klare Richtlinie noch ein Freibetrag vorhanden, sodaß der unterschiedlichen und willkürlichen Auslegung durch die einzelnen Finanzämter bzw. Beamten Tür und Tor geöffnet ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSSANTR AG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine umfassende Neuregelung der Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kunst, Wissenschaft, Forschung, Mitarbeiteraus- und -weiterbildung, Entwicklungszusammenarbeit, karitative Institutionen und Sport durch Novellierung des Einkommensteuergesetzes auszuarbeiten. Diese Änderung hat einen Freibetrag für private Aufwendungen ohne Nachweis einer werblichen Wirkung bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Bruttoeinkommens bzw. des Umsatzes vor Steuern vorzusehen.
Aufwendungen, deren werblicher Nutzen nachgewiesen werden kann, müßten auch über die Freibetragsgrenze hinaus absetzbar sein.